

# Sicherheitspatrouille Unteramt (SIPAT UA)

## Zusammenarbeitsvertrag

zwischen

**der Politischen Gemeinde Bonstetten**

vertreten durch den Gemeinderat Bonstetten, 8906 Bonstetten

**der Politischen Gemeinde Stallikon**

vertreten durch den Gemeinderat Stallikon, 8143 Stallikon

**der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.**

vertreten durch den Gemeinderat Wettswil a.A., 8907 Wettswil a.A.

(gemeinsam Vertragsparteien)

### 1. Vorbemerkungen

Dieser Zusammenarbeitsvertrag regelt das Verhältnis unter den Gemeinden bezüglich dem gemeinsamen Dienstleistungsauftrag an die Starco AG für die Sicherheitspatrouille in den Unteramtsgemeinden.

### 2. Gegenstand des Auftrages

Die drei Gemeinden haben mit Beschlüssen der Gemeindeversammlungen Teile der Gemeindepolizeiaufgaben an die Starco AG übertragen und haben jährlich wiederkehrende Kredite wie folgt beschlossen:

|               |                   |            |
|---------------|-------------------|------------|
| - Bonstetten: | GVB 23.09.2014    | CHF 50'000 |
| - Stallikon : | GVB 16. Juni 2004 | CHF 33'500 |
| - Wettswil:   | GVB 21.06.2004    | CHF 55'000 |

Die Kompetenz zum Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags liegt damit bei den drei Gemeinderäten.

### **3. Auftragsort**

Im gemeinsamen Vertrag der Gemeinden mit der Starco AG sind die folgenden Leistungen und Pflichten zu regeln:

- Gemeindegewerksdienst allgemein (ohne Ordnungsbussen)
- Patrouillentätigkeit mit Kompetenzen
- Anforderungen an die von der Starco AG eingesetzten Personen
- Budget
- Entschädigung der Starco AG
- Regelmässige Berichterstattung an die Gemeinden
- Weisungsbefugnis der Gemeinden
- Kündigungsfristen und -modalitäten

### **4. Budget**

Die drei Gemeinden genehmigen jährlich das Budget der Starco AG für die von ihr zu leistenden Dienstleistungen. Das Budget darf den Gesamtbetrag von CHF 128'500 (inkl. Mehrwertsteuer) nicht überschreiten. Der Budgetbetrag kann bei ausgewiesenem Bedarf mit Zustimmung aller drei Vertragsparteien erhöht werden. Dabei dürfen die jeweiligen gemäss Ziff. 2 bewilligten Kredite nicht überschritten werden. Der Budgetbetrag erhöht sich automatisch bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um den erhöhten Prozentsatz. Eine Budgetkürzung kann ebenfalls nur durch Zustimmung aller drei Gemeinden erfolgen.

### **5. Kostenteiler**

Die drei Gemeinden tragen im Jahr 2021 die folgenden Anteile an den bewilligten Kosten:

- Bonstetten: 38 %
- Stallikon: 26 %
- Wettswil: 36 %

Für die Folgejahre richtet sich der Kostenverteiler nach dem Einwohnerbestand per 1. Juli des Vorjahres.

### **6. Haftung**

Die einzelnen Gemeinden haften der Starco AG gegenüber nur für ihren Gemeindeanteil. Eine solidarische Haftung für den Gesamtbetrag oder einen fremden Gemeindeanteil wird ausgeschlossen. Erteilt eine Gemeinde der Starco AG zusätzliche Aufgaben, die vom gemeinsamen Vertrag nicht erfasst sind, so entschädigt sie die Starco AG zusätzlich und allein. Die Konditionen sind im Zusammenarbeitsvertrag (resp. im Anhang I, Tarife) aufzuführen.

## **7. Ausweise für Sicherheitspersonal**

Sofern Ausweise für das Sicherheitspersonal erforderlich sind, sind diese durch die Starco AG zu beschaffen. Die entsprechende Bewilligung dazu ist von den Polizeivorständinnen oder Polizeivorständen der drei Vertragsgemeinden zu erteilen.

Die Starco AG leitet entsprechende Mutationen am Personalbestand der von ihr eingesetzten Personen unverzüglich an die anderen Gemeinden weiter.

## **8. Kontaktpersonen**

Die Gemeinden bezeichnen je eine Person und deren Stellvertreter/-in als Ansprechpartner für die Starco AG.

Die von den Gemeinden bezeichneten Personen überprüfen jährlich zusammen die im Vertrag mit der Starco AG festgehaltenen Kontrollpunkte und Prioritäten.

Die von den Gemeinden bezeichneten Personen sind befugt, die im Vertrag mit der Starco AG bezeichneten Kontrollorte und Prioritäten anzupassen, sofern der Umfang der Kontrolltätigkeit nicht verändert wird.

Im Übrigen bleibt die Geschäftsführung den drei Gemeinderäten vorbehalten.

## **9. Aufsicht**

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Starco AG wird durch die von den Gemeinden bezeichneten Personen (Art. 8) gemeinsam ausgeübt.

## **10. Verschiedene Bestimmungen**

Der Zusammenarbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Zusammenarbeitsvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht steht jeder einzelnen Gemeinde zu. In diesem Fall kann ein neuer Vertrag zwischen der Starco AG und den verbleibenden Gemeinden verhandelt werden.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## **12. Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden.

### 13. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch alle Gemeinderäte rückwirkend auf 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Auftraggeberin:

Bonstetten,

Stallikon, 25. Mai 2021

**Gemeinderat Bonstetten**

**Gemeinderat Stallikon**

  
Erwin Leuenberger  
Gemeindepräsident

  
Christof Wicky  
Gemeindeschreiber

  
Werner Michel  
Gemeindepräsident

  
Roberto Brunelli  
Gemeindeschreiber

Wettswil a.A., 10.5.2021

**Gemeinderat Wettswil a.A.**

  
Katrin Röthlisberger  
Gemeindepräsidentin

  
Alexandra Brandenberger  
Gemeindeschreiberin